

## Entscheid vom 19. März 2024

WISLIG-2021-0042

### 1.4.1 Vorübergehende Verkehrsanordnung - Geschwindigkeitsreduktion Horbenerstrasse vom 18. März bis 31. Dezember 2024

#### 1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 17. März 2024 ersucht Lukas Vogt darum, während dem Ersatzneubau seines Hauses die Geschwindigkeitsbegrenzung auf einem Teil der Horbenerstrasse von 80 auf 60 zu reduzieren.

#### 2. Erwägungen

Eine solche Geschwindigkeitsreduktion würde die Verkehrssicherheit während der Bauzeit erheblich erhöhen. Mit demselben Ziel wird auch ein Verkehrsspiegel auf der Nordseite der Horbenerstrasse montiert.

Die vorgeschlagene Strecke für die Geschwindigkeitsbegrenzung ist knapp 300 Meter lang und liegt zwischen dem Bannholz- und dem Schwemmrütiweg (Situationsplan beigelegt).

Die Geschwindigkeitsbegrenzung sollt auch im Falle eines Rekurs gelten, weshalb allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

#### 3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 können andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Weiter sind gemäss § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen die Gemeindebehörden zuständig.

Zu guter Letzt ist gemäss Art. 52 Abs. 5 und Art. 57 Abs. 3 des Organisationsreglements der Gemeinde Weisslingen der Ressortvorsteher mit dem Abteilungsleiter zusammen befugt, über die ihrem Aufgabenbereich gemäss Anhang 2 im Rahmen der Finanzkompetenz zugewiesenen Angelegenheiten abschliessend, vorbehaltlicher anderslautender Regelung, zu entscheiden.

#### Der Ressortvorstand Sicherheit beschliesst:

- D1. Während der Bauzeit des Einfamilienhauses der Familie Vogt, also vom 18. März 2024 bis Bauvollendung (circa Ende 2024), wird die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Horbenerstrasse zwischen dem Bannholzweg und dem Schwemmrütiweg von 80 auf 60 reduziert.
- D2. Die Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
- D3. Das Aufstellen/Versetzen der Signale ist Sache der Gemeinde.
- D4. Diese vorübergehende Verkehrsanordnung wird im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.

- D5. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Verbindung mit Art. 90 bestraft.
- D6. **Rechtsmittel:**  
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, rekuriert werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- D7. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- D8. Geht an (Original):  
D8.1. Lukas Vogt, Horbenerstrasse 1, 8484 Weisslingen  
D8.2. Aktenablage (eGeKo)
- D9. Kopie an:  
D9.1. Kantonspolizei des Kantons Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (per E-Mail)  
D9.2. Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (per E-Mail)  
D9.3. Kantonspolizei Effretikon (per E-Mail)  
D9.4. David Arnold, Leiter Bau und Infrastruktur (per E-Mail)  
D9.5. Andreas Bachofner, Leiter Tiefbau und Werke (per E-Mail)  
D9.6. Roland Hasler, Feuerwehrkommandant (per E-Mail)  
D9.7. Rolf Walter, Strassenmeister (per E-Mail)  
D9.8. Markus Moser, Ressortvorsteher Sicherheit (per E-Mail)  
D9.9. Jasmin Lehmann, Abteilung Sicherheit (per E-Mail, für amtliche Publikation im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage)  
D9.10. Zur Kenntnisnahme der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2024

Ressort Sicherheit

**Markus Moser**  
Ressortvorsteher

**Sandra Blumer**  
Abteilungsleiterin

versandt: 20.03.2024 jl